

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

# **Arbeitsschutz-Strafrecht**

## **Haftung für fahrlässige Arbeitsunfälle: Sicherheitsverantwortung, Sorgfalts- pflichten und Schuld**

Mit 33 Gerichtsurteilen

Von

**Prof. Dr. Thomas Wilrich**

**ERICH SCHMIDT VERLAG**

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter**

<http://ESV.info/978-3-503-19419-3>

**Zitiervorschlag:**

Wilrich, Arbeitsschutz-Strafrecht

ISBN 978-3-503-19419-3 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-19420-9 (eBook)

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020

[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Druck: docupoint, Barleben

## Vorwort

Das Arbeitsschutz-Strafrecht besteht – erstens – aus dem **Nebenstrafrecht im ArbSchG**, in anderen Arbeitsschutzgesetzen und in Arbeitsschutzverordnungen, das auch zum Zuge kommen kann, wenn es nicht zu einem Unfall, sondern „nur“ zu Gefährdungen kam. Obwohl es in der Praxis praktisch keine Bedeutung hat, wird es intensiv diskutiert – und auch in diesem Buch werden insbesondere die verantwortlichen Organe, Vertreter bzw. Beauftragten gemäß **§ 14 StGB** detailliert herausgearbeitet.

Enorm praxisrelevant ist – zweitens – das **Hauptstrafrecht im StGB** mit Strafverfahren nach fahrlässig herbeigeführten Personenschäden. Alle 33 Gerichtsurteile bzw. Berichte über staatsanwaltliche Ermittlungspraxis betreffen fahrlässige Körperverletzungen und Tötungen, manchmal auch die Herbeiführung von Explosionen. Auch hier ist wichtig, sehr genau die verantwortlichen Unternehmensmitarbeiter zu kennen und zu ermitteln. Schon allgemeine Aussagen zu den strafrechtlich relevanten Sorgfaltspflichten, zur Garantenstellung gemäß **§ 13 StGB** und zum Verschulden bzw. zur Fahrlässigkeit sind schwierig – noch viel schwieriger kann der jeweilige konkrete Fall sein, was die Rechtsprechungspraxis und nicht selten die notwendige Kritik an ihr eindrucksvoll zeigt.

Auch bei Arbeitsschutzverantwortlichkeiten und in Sicherheitsfragen sehnen wir uns nach klaren gesetzlichen Aussagen (**Rechtssicherheit**). Wenn ein Unfall geschehen ist, wünschen wir uns in den Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dann auch eine faire Beurteilung des Umfangs der Sicherheitsverantwortung, der konkreten Sorgfaltspflichten und der für Strafe essentiellen Schuld (**Gerechtigkeit**). Das sind die beiden Grundziele des Rechts. Man erkennt leicht, dass sie – analog zu Stabilität und Flexibilität als den in der Psychologie bekannten grundlegenden Neigungen des Menschen – im Widerstreit stehen:

Für das Eine (Rechtssicherheit und Rechtsklarheit) setzt sich Bundespräsident a. D. Horst Köhler mit folgendem Spruch ein: *„Gesetze sind keine Bananen; sie dürfen nicht erst beim Abnehmer reifen.“* Gesetze müssen einen solchen Reifegrad haben, dass sie ihrer Ordnungs- und Steuerungsfunktion gerecht werden, was aber – letztlich unbestritten – § 13 StGB zu den Garantenpositionen der Unternehmensmitarbeiter mit der Aussage des „Einstehenmüssens“ und §§ 222, 229 StGB mit der Aussage, dass „fahrlässige Verursachung“ bestraft wird, nicht im Ansatz bieten. Aber wenn die Gesetzesregeln zu starr sind, kann das Recht bzw. Gericht später im Haftungsfall nur eingeschränkt feinsteuern und seine Ausgleichs- und Schlichtungsfunktion erfüllen. Außerdem geben detaillierte Gesetze nur vermeintlich mehr Orientierung, weil auch eine noch so fein zisierte Rechtsregel immer vom Einzelfall abstrahiert und nie den konkret zu entscheidenden Fall kennt. Durch mehr Detailregelungen schafft man nicht in jedem Fall mehr (Rechts-)Sicherheit, denn – so die Worte des BVerfG – *„allein die*

*Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften lässt eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht entfallen“ (Kapitel 5.4.2.2).*

Für das Andere (Gerechtigkeit und Flexibilität) streitet Bundespräsident a. D. Roman Herzog mit diesen Worten: *„Die Deutschen machen gerne Vorschriften. Dazu kommt noch der Fimmel, möglichst immer bis auf die siebente Stelle hinter dem Komma Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen. Das ist der Fluch unserer Rechtsordnung: Man sollte bisweilen wirklich nur bis zu einem bestimmten Grad auf die sogenannten Fachleute hören, die alles bis ins Kleinste differenzieren wollen und dabei alles fürchterlich kompliziert machen.“* Mehr Details und Differenzierungen, die doch Konsequenz des gewünschten höheren Reifegrades der Gesetze sind, führen dann gleichzeitig zu Flüchen auf „Amtsschimmel“ und „Bürokratie“. Lässt aber das Recht durch zu offene Regelungen zu viel Spielraum, gibt es zu wenig Orientierung und lässt die Verantwortlichen im Stich. Doch es hat „sich als Illusion erwiesen, dass der Gesetzgeber durch seine Normen im Voraus vollständig und endgültig die Entscheidung jedes Einzelfalles festlegen kann“ (Ingeborg Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, 2008, S. 76).

Das Buch richtet sich an alle, die an solchen Einzelfällen mitwirken oder interessiert sind:

- Unternehmen, die Arbeitsschutz umsetzen
- Führungskräfte, die für Arbeitsschutz verantwortlich sind
- Beschäftigte, die geschützt und gleichzeitig verpflichtet sind
- Sicherheitsbeauftragte, die beim Arbeitsschutz helfen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die beraten und unterstützen
- Aufsichtsbehörden, die Arbeitsschutz kontrollieren
- Staatsanwälte und Richter, die Arbeitsschutzverstöße verfolgen
- Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger
- Versicherungen, die nach Arbeitsunfällen Leistungen erbringen
- Bildungseinrichtungen, die Arbeitsschutz lehren und vermitteln

Ich freue mich über Anregungen und Kritik sowie Hinweise auf weitere interessante Ermittlungs- oder Strafverfahren, die im Interesse einer Aufklärung über den Umfang von Arbeitsschutz- und Sicherheitsverantwortung und Sorgfaltspflichten aufgearbeitet werden könnten – an [info@rechtsanwalt-wilrich.de](mailto:info@rechtsanwalt-wilrich.de) oder [wilrich@hm.edu](mailto:wilrich@hm.edu).

München und Münsing, im März 2020

Thomas Wilrich  
[www.rechtsanwalt-wilrich.de](http://www.rechtsanwalt-wilrich.de)

## Geleitwort

Viele Jahre schon hat uns Thomas Wilrich, praktizierender Rechtsanwalt und Hochschullehrender, mit seinen Aufsätzen und Vorträgen über Pflichten, Rechte, Verantwortung und Haftung bei der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz begleitet. Wichtige Zusammenhänge wurden für uns juristische Laien, die beratend im Arbeits- und Gesundheitsschutz – sei es als Fachkraft für Arbeitssicherheit, als Betriebsarzt, als Sicherheitsbeauftragter oder als Umweltschutzbeauftragter – tätig sind, anschaulich aufbereitet. Dies war und ist eine wichtige Basis für die sachgerechte Unterstützung und Beratung. Aber auch verantwortliche Führungskräfte konnten wertvollen Input mitnehmen, auf sachlicher Basis und ohne mit der „Angst-Keule“ geschwungen zu haben.

Das vorliegende Buch „Arbeitsschutz-Strafrecht“ war dabei fast schon überfällig. Nach einigen Publikationen von Herrn Wilrich zum Produktsicherheits- und Arbeitsschutzrecht (z. B. zur Betriebssicherheitsverordnung oder über die Normung) beleuchtet es die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen. Besser korrigiere ich mich jetzt hier: Es sind weniger die Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen (Arbeitsschutzgesetz und nachgeschalteten Verordnungen – Nebenstrafrecht), sondern mehr die aufgrund unzureichender Aufgabenwahrnehmung folgenden strafrechtlichen Tatbestände (Hauptstrafrecht), die zu einer Verurteilung führen.

Rechtsprinzipien, wie zum Beispiel die aus § 13 StGB abgeleitete Garantenstellung, müssen verstanden werden, um sich möglicher Konsequenzen bewusst werden zu können. Das alleine schon deshalb, weil in vielen Marketingaktionen falsche Ängste geschürt werden sollen, um ein Produkt zu verkaufen. Nur mit ausreichenden juristisch-fachlichen Know-How sind wir in der Lage, solche Fake-News zu erkennen und den Unternehmer fachgerecht zur Seite zu stehen.

Die umfangreichen Fallbeschreibungen dienen nicht nur dem Verständnis, sondern justieren auch die Relevanz der einzelnen Sachverhalte und Tatbestände auf das richtige Maß ein. Die berufliche Erfahrung des Autors trägt zudem dazu bei, dass der Bezug zur praktischen Realität stets gegeben ist.

Das vorliegende Buch reiht sich deshalb bei mir im Bücherregal in das Fach der wichtigen Basis-Nachschlagewerke ein, das ich gerne auch zur Vorbereitung auf Veranstaltungen und Publikationen herausziehen werde.

Furtwangen, 9. 4. 2020

Arno Weber  
Hochschule Furtwangen  
VDSI

– Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	5
<b>Geleitwort</b> .....	7
<b>I Einleitung</b> .....	13
1.1 Strafrecht als schärfstes Schwert des Staates .....	13
1.2 Strafen als verfassungsrechtliches Gebot .....	14
1.3 Strafverfolgung als staatliche Pflicht .....	15
1.4 Strafzwecke im Bereich Arbeitsschutz .....	17
1.4.1 Strafverfahren als Aufklärung .....	17
1.4.2 Strafandrohung als Damoklesschwert .....	17
1.4.3 Strafverfolgung als Strafe .....	18
1.4.4 Strafen als Prävention und Abschreckung .....	18
1.4.5 Strafen als Wiedergutmachung .....	19
1.4.6 Strafen als Symbol .....	19
1.5 Straftaten in Abgrenzung zu Ordnungswidrigkeiten .....	20
1.6 Strafvermeidung durch vorbeugenden Verwaltungs- Rechtsschutz .....	21
1.7 Strafverfahren und Zivilgerichtsverfahren .....	22
1.8 Das System des Arbeitsschutz-Strafrechts .....	24
1.8.1 Nebenstrafrecht im Arbeitsschutzrecht .....	24
1.8.2 Hauptstrafrecht im Strafgesetzbuch (StGB) .....	25
<b>2 Nebenstrafrecht: ArbSchG</b> .....	29
2.1 Voraussetzungen der Strafbarkeit .....	29
2.1.1 Beharrliches Wiederholen .....	30
2.1.2 Gefährdung von Leben und Gesundheit .....	31
2.2 Adressaten der Strafvorschrift .....	33
2.2.1 Unternehmensleiter .....	35
2.2.2 Gesetzliche Vertreter .....	36
2.2.3 „Geborene“ Verantwortliche kraft Position bzw. Stellung .....	36
2.2.3.1 Voraussetzung 1: Entweder Betriebsleiter oder Betriebsteilnehmer .....	36
2.2.3.2 Voraussetzung 2: Einräumung der Leitungs- funktion .....	36
2.2.4 „Gekorene“ Verantwortung durch ausdrückliche Beauftragung .....	37
2.2.4.1 Voraussetzung 1: Linienfunktion mit Durchfüh- rungsverantwortung .....	37
2.2.4.2 Voraussetzung 2: Ausdrücklichkeit der Beauftragung .....	38

<b>3 Nebenstrafrecht: Beispiele Arbeitsschutzverordnungen</b> .....	41
3.1 ArbStättV .....	41
3.2 BetrSichV .....	41
3.3 GefStoffV i. V. m. ChemG .....	42
3.4 BauStellV .....	44
3.5 BioStoffV .....	45
<b>4 Nebenstrafrecht: Beispiele anderer Arbeitsschutzgesetze</b> .....	47
4.1 MuSchG .....	47
4.2 JArbSchG .....	47
4.3 ArbZG .....	48
4.4 Lenk- und Ruhezeitvorschriften .....	49
<b>5 Hauptstrafrecht: StGB</b> .....	51
5.1 Die Straftatbestände .....	51
5.1.1 Fahrlässige Körperverletzung und Tötung .....	51
5.1.2 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion .....	53
5.1.3 Bauegefährdung (§ 319 StGB) .....	54
5.1.4 Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln .....	56
5.2 Verantwortung für Tun .....	56
5.3 Verantwortung für Unterlassen: Garantenstellung .....	60
5.3.1 Erste Voraussetzung: Aufgaben-/Positionsübernahme .....	61
5.3.1.1 Entscheidend: tatsächliche Übernahme .....	61
5.3.1.2 Schriftform ist <i>keine</i> Voraussetzung .....	64
5.3.1.3 Pflichtenende bei Postenabgabe .....	65
5.3.2 Zweite Voraussetzung: Befugnisse .....	65
5.3.2.1 Stabsfunktion mit Unterstützungsaufgabe (Betriebsbeauftragte) .....	66
5.3.2.2 Linienfunktion mit Durchführungspflicht .....	72
5.3.3 Die in der Unternehmenshierarchie („Linie“) Verant- wortlichen .....	73
5.3.3.1 Fachverantwortung jedes Mitarbeiters .....	73
5.3.3.2 Personalverantwortung bzw. Fürsorgepflicht der Vorgesetzten .....	76
5.3.3.3 Bereichs- bzw. Leitungsverantwortung des Managements .....	79
5.3.4 Zurechnung .....	87
5.3.5 Garantenstellung aus gefährlichem Tun (Ingerenz) .....	88
5.3.6 Strafmilderung (§ 13 Abs. 2 StGB) .....	89
5.4 Pflichtverletzung .....	90
5.4.1 Verletzung allgemeiner Sorgfaltspflichten .....	91
5.4.2 Verstöße gegen konkrete Vorschriften .....	93
5.4.2.1 Rechtsvorschriften .....	94
5.4.2.2 Technische Regeln .....	95



5.4.3	Strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichten + Pflichtver-	
	letzungen .....	98
5.4.3.1	Übernahmeverschulden .....	98
5.4.3.2	Einschaltung von Experten .....	100
5.4.3.3	Organisations- bzw. Vorgesetztenpflichten .....	101
5.4.3.4	Gefährdungsbeurteilung .....	102
5.4.3.5	Rechtserkundungspflicht .....	105
5.4.3.6	Berücksichtigung von Anleitung des Herstellers .....	109
5.4.3.7	Auswahlverschulden (Personen) .....	110
5.4.3.8	Übergabeverschulden (Gegenstände und	
	Substanzen) .....	111
5.4.3.9	Anweisung sicherheitsgerechter	
	Arbeitsweise/Tätigkeit .....	112
5.4.3.10	Abbruch bei zu großen Gefahren (Stopp-	
	Grundsatz) .....	113
5.4.3.11	Nutzung von (technischen) Sicherheitsein-	
	richtungen .....	114
5.4.3.12	Nutzung von (persönlicher) Schutzausrüstung .....	115
5.4.3.13	Sicheres Arbeitsmittel .....	116
5.4.3.14	Bestimmungsgemäße Nutzung eines	
	Arbeitsmittels .....	116
5.4.3.15	Sichere Arbeitsweise .....	117
5.4.3.16	Sichere Arbeitsumgebung .....	118
5.4.3.17	Implementierung der Schutzmaßnahmen .....	119
5.4.3.18	TOP-Prinzip gemäß BetrSichV .....	119
5.4.3.19	STOP-Prinzip gemäß GefStoffV .....	121
5.4.3.20	Abwägung/Wertung .....	122
5.4.3.21	Betriebsanweisung .....	123
5.4.3.22	Ein- und Unterweisung .....	125
5.4.3.23	Beratungs-, Informations-, Hinweis- bzw.	
	Warnpflicht .....	127
5.4.3.24	Hinwirkungs- und Überzeugungspflicht .....	128
5.4.3.25	Kontrolle/Überwachung .....	129
5.4.3.26	Prüfung von Arbeitsmitteln oder Einrichtungen .....	132
5.4.3.27	Aufmerksamkeit/Achtsamkeit .....	132
5.4.3.28	Durchsetzen bzw. Einschreiten .....	133
5.4.3.29	Koordination bzw. Fremdfirmenmanagement .....	135
5.4.3.30	Vertragserfüllung .....	137
5.5	Fahrlässigkeit = Verschulden .....	138
5.5.1	Erkennbarkeit .....	140
5.5.1.1	Grundlagen .....	140
5.5.1.2	Aussagen in den Fällen in Teil 6 .....	141
5.5.1.3	Insbesondere: Handlungspflichten bei „Anlass“ .....	144

5.5.2 Vermeidbarkeit .....	147
5.5.2.1 Technische Möglichkeit der Unfall- bzw. Schadens- verhinderung .....	147
5.5.2.2 Personelle Befugnisse zur Verhinderung des Schadens bzw. Unfalls .....	148
5.5.2.3 Aussagen in den Fällen in Teil 6 .....	148
<b>6 Gerichtsurteile aus der Rechtsprechungspraxis .....</b>	<b>159</b>
Fall 1 Acetylen-Explosion am Dümmersee .....	160
Fall 2 Bäckerei und Brandverletzungen .....	166
Fall 3 Baggerunfall am Bahnhof Kochel .....	172
Fall 4 Baumfällung .....	176
Fall 5 Baumstamm .....	185
Fall 6 Bauschaumexplosion Heidelberg .....	199
Fall 7 Bauschaumexplosion St. Ingbert .....	204
Fall 8 Drehmaschine .....	214
Fall 9 Einstürzende Baugrube Tübingen .....	219
Fall 10 Einstürzende Baugrube Tuttlingen .....	222
Fall 11 Einstürzende Hohlwände Aachen .....	225
Fall 12 Flickstation: Unfall wegen fehlender Schutzeinrichtung .....	229
Fall 13 Gabelstaplerunfall Ilsfeld .....	233
Fall 14 Gabelstaplerunfall Wanderzirkus .....	237
Fall 15 Gerüststurz Dillingen .....	240
Fall 16 Gerüststurz Freudenstadt .....	242
Fall 17 Gerüststurz Stuttgart .....	245
Fall 18 Holzsplitter im Turnhallenboden .....	255
Fall 19 Instandhaltungsunfall Mühldorf .....	259
Fall 20 Klettergerüst im Kindergarten .....	262
Fall 21 Kohlenmonoxidvergiftung durch fehlende Atemschutzmaske .....	268
Fall 22 Kraninstandsetzung mit herabstürzender Hubtraverse .....	274
Fall 23 Lösemittel-Explosion in der Schule in Alsdorf .....	278
Fall 24 Motorbootreinigung und Vergiftungstod .....	284
Fall 25 Notstromaggregat und Gabelstaplerunfall .....	289
Fall 26 Schraubenmontage mit abstürzendem Stahlträger .....	291
Fall 27 Schwimmunfall beim Badetag in Görlitz .....	299
Fall 28 Stromschlag Hochzeit Kirche .....	302
Fall 29 Stromschlag Malerarbeiten Umspannwerk .....	307
Fall 30 Stromschlag Reinigungsarbeiten Garage .....	319
Fall 31 Sturz beim Parkhausneubau .....	321
Fall 32 Sturz beim Abbau der Stahlhalle für das Weingut .....	326
Fall 33 Wärmematte .....	333
<b>Anhang .....</b>	<b>359</b>
<b>Autor .....</b>	<b>383</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>385</b>